

Bestimmungen wie bei Alleenbäumen maßgebend. Es müssen gerade Stämme mit genügendem Wurzelvermögen sein, die Kronen müssen gut ausgebildet sein; bei Kronenveredlungen genügen meist einjährige Kronen mit mindestens drei kräftigen Kronentrieben. Die Stammhöhe schwankt zwischen 100-250 cm je nach Art des Baums und seiner Verwendung. Bei Hleder, Schneeball, Hydrangea, Goldregen, Prunus triloba und ähnlichen Arten sind keine bestimmten Höhenvorschriften. Die Stammhöhen sind bei Angeboten anzugeben und einzuhalten. Für Trauerbäume gelten die gleichen Bestimmungen. Verschiedene Sorten, wie z. B. Salix alba vitel. pend., Corylus avell. pend., Fagus sylv. pend. und atriparp. pend., Betula in Sorten werden von unten gebohrt bzw. auf niederen Stämmen veredelt. Diese Pflanzen werden nach den üblichen Höhen gehandelt und müssen von unten auf gut garniert und bestäubt sein.

Die Zierkräucher müssen verpflanzt und aus weitem Stand, d. h. aus weiter Verfühlung geliefert werden. Sie sollen kräftig gewachsen und gut entwickelt sein. Das Alter ist anzugeben. Eine Höhe ist nicht festlegen. Diefelbe richtet sich nach der Art des Strauchs und seiner Verwendung als Bor-, Zier- oder Deckstrauch. Bei Lieferungen von Veredlungen genügen je nach Art 1- und 2-jährige Veredlungen. Hauptartikel wie z. B. veredelte Springen, Prunus triloba und ähnliche werden nach Trieben gehandelt. Handeltüblich wie bei Syringa z. B. 3-5, 5-10 Triebe und mehr.

10. Dedepflanzen.

Für fertige Dedepflanzen bestimmter Höhe ist beim Einkauf eine um 20 bis 50 cm höhere Größe erforderlich. Alle Pflanzen, die den nachstehenden Bedingungen der ersten Qualität nicht entsprechen, müssen in Katalogen, Listen und Angeboten entsprechend bezeichnet werden. Bei Höhenangaben sind überschneidende Maße zu vermeiden mit Ausnahme von Jungpflanzen.

I. Laubbilzler.

a) Mehrmals verpflanzte aus weitem Stand. Diese müssen gute Bewurzelung aufweisen und von unten gut bewurzelt sein. Hochwachsende Arten wie Carpinus u. dergl. müssen der Art entsprechend einen geraden Mitteltrieb haben. Ligustrum und Ribes alpinum (ausgenommen Jwergrüner) werden nach Höhe und Triebzahl gehandelt.

b) Höhenmaße. Als Maße sind festzulegen unter 100 cm, von 20 zu 20 cm, z. B. 40-60 cm, 60-80 cm, über 100 cm von 25 zu 25 cm steigend, z. B. 100-125 cm, 125-150 cm usw. Für niedrig bleibende Sorten wird von 10 zu 10 cm gestuft.

c) Jungpflanzen (s. Ziffer 12).

II. Nadelbilzler.

a) Fertige Dedepflanzen aus weitem Stand. Die Koniferen müssen regelmäßig alle 2-4 Jahre verpflanzt sein, um einen festen und gut durchwurzelten Ballen zu haben. Die Pflanzen müssen ihren Wachstumsverhältnissen entsprechend von der Erde ab gleichmäßig voll bewurzelt sein.

Die Höhenangaben erfolgen bei schnellwachsenden gewöhnlichen Arten bis zu 100 cm Höhe von 20 zu 20 cm, z. B. 40-60, 60-80 cm, bei den anderen Arten von 10 zu 10 cm, z. B. 60-70 cm, 70-80 cm usw., über 100 cm Höhe erfolgen die Angaben immer 25 cm, z. B. 100-125 cm usw.

b) Jungpflanzen. Es muß ersichtlich sein, ob es Sämlinge oder Stedlinge, ob diese verpflanzt oder unerpflanzt sind. Alters- und Höhenangaben müssen bemerkt sein. Es gelten hierfür die handelsüblichen Maße wie z. B. bei Thuja occidentalis vierjährig 20-45 cm usw. Für verpflanzte Thuja occidentalis ohne Ballen sind die Maße 40-60 cm, 60-80 cm und 80-100 cm maßgebend. Weitere Bestimmungen s. Ziffer 12.

11. Bildlinge, insbes. Obstbildlinge.

I. Qualitätsbezeichnungen.

Alle angebotenen Bildlinge müssen frei von tierischen und pflanzlichen Schädlingen sein. Das Wurzelvermögen und der Trieb müssen der Art entsprechend einwandfrei sein. Insbesondere sind Pflanzen mit nach oben gebogenen Wurzeln keine I. Qualität. Verpflanzte Bildlinge müssen eine Mindesttrieblänge von 20 cm haben.

Es werden unterschieden:

A. Geschlechtlich vermehrte Bildlinge: a) Sämlinge (S.), d. h. am Ort der Auslaug begehrengelebte Bildlinge.

b) krautartig gestochen (kr. gest.), d. h. Sämlinge, deren Hauptwurzeln am Auslaugort unterteilt wurden. c) krautartig pflanzte (kr. pfl.), d. h. Sämlinge, die auf Auslaugarbeiten vorgezogen und dann im krautartigen Zustand verpflanzt (pflanzt) wurden.

B. Ungelechtlich vermehrte Bildlinge:

a) Abriße (Abri.), d. h. Austriebe der Mutterpflanzen, die nach erfolgter Verhäufung und Bewurzelung abgerissen resp. abgeschnitten werden, ohne daß ihre natürliche Buchsform geändert wurde. b) Ablieger (Abl.), d. h. Austriebe einer Mutterpflanze, die aus ihrer natürlichen Buchsform in eine meistens horizontale Lage gebracht, dann abgetrennt und nach erfolgter Bewurzelung abgenommen wurden.

c) Stedlinge (Stedl.), d. h. Abschnitte von einer Mutterpflanze sowohl im krautartigen als auch im verholzten Zustand, die durch versch. Methoden zur Bewurzelung gebracht wurden.

Alle Bildlingsarten müssen im Angebot genau bezeichnet werden, Abfäzungen wie oben angegeben, sind zulässig. Sie können ein- oder zweijährig angeboten werden, mit Ausnahme von Bildlingen, die nur jährlich gehandelt werden dürfen. Keitere als zweijährige Bildlinge und Bildlinge unter den von der Fachgruppe Baumschulen festgesetzten Maßen sind nicht handelsübliche I. Qualität z. Aufstellung und dürfen als solche nicht angeboten werden. Werden schwächere Sortierungen angeboten, so sind diese ausdrücklich als Beschulware zu bezeichnen.

Das Alter ist stets genau anzugeben. Altersangaben wie „ein- bis zweijährig“ sind verboten.

II. Maße. Die unten aufgeführten Maße gelten als Maßstab gemessen. Der Wurzelball ist die Stelle, wo der dunklere oberirdische Teil übergeht.

Die Bildlinge werden wie folgt sortiert:

A. Geschlechtlich vermehrte der Gruppen 1, 2 und 3.

Apfel 1j. 6-7, 7-10

Birnen 6-7, 7-10 mm

Myrobalane, Vogel- und Sauertirichen 1j. 5-7, 7-9, 9-12

St. Julien mit Wurzeln 5-7, 7-10

Wahafes und Pfirsich 1j. 3-5, 5-7, 7-10 cm.

B. Ungelechtlich vermehrte der Gruppen 1, 2 und 3.

Daucen, Paradies, Quitten, Pflaumen und andere Arten: 1j. 6-7, 7-9, 9-12 mm

Sämtliche Bildlinge der Gruppen A und B werden als

1j. 6-8, 8-10, 10-12, 12-15 mm sortiert.

Die Bündlung der Bildlinge hat wie folgt zu erfolgen:

1j. Bildlinge 3-5, 5-7, 6-7, zu 100 Stück,

1j. " 7-9, 7-10, " 50 "

1j. " 6-8, 8-10, " 50 "

1j. " 10-12, 12-15, " 25 "

12. Jungpflanzen.

I. Laubgehölze:

a) Unbewurzelte Stedlinge, z. B. holzartige Stedlinge, sind zu bezeichnen als: Stedholz.

b) Bewurzelte Stedlinge, gleich ob Hartholzstedlinge oder krautartig bewurzelte Sommerstedlinge sind zu bezeichnen als: einjährige bzw. Stedlinge.

Dieselben mehrjährig sind zu bezeichnen mit Angabe des Alters zwei, dreijährig usw. Zur Hauptsache kommen hierfür in Frage Gehölzstedlinge aus Hartholzstedlingen, Gehölzstedlinge krautartig im Sommer gesticht, Dedepflanzen wie Ligustrum vulgare, ovalifolium u. a.

c) Verpflanzte Stedlinge, gleichgültig, ob Hartholzstedlinge oder krautartige Sommerstedlinge, in bewurzeltstem Zustand verpflanzt, sind zu bezeichnen als: verpflanzte Stedlinge mit Angabe des Alters.

Einjährige Sämlinge, gleichgültig welcher Art, sind zu bezeichnen als: einjährige Sämlinge.

Dieselben krautartig verpflanzt sind zu bezeichnen als: einjährige verpflanzte Sämlinge.

Die Sämlinge im folgenden Jahre verpflanzt sind zu bezeichnen als: verpflanzte Sämlinge mit Angabe des Alters.

d) Ablieger, z. B. Ablieger von Hefeläusen, Stachelbeeren oder gewissen Herkräutern wie Schneeball, Forsythien usw., bei welchen der vorjährige Trieb in der ganzen Länge niedergelegt wird und dann, nachdem die krautartigen jungen Triebe eine gewisse Länge erreicht haben, angehäufelt sind und sich im Laufe des Sommers bewurzeln, die Pflanzen also zur Hauptfläche aus einem einjährigen Trieb bestehen, sind zu bezeichnen als einjährige Ablieger.

Ausläufer, bei welchen der vorjährige Trieb gehogen und niedergelegt wird, sich im Laufe des Sommers bewurzelt, so daß aus dem vorjährigen Trieb nur ein bewurzelter Ausläufer entsteht, sind zu bezeichnen als: einjährige Ausläufer. Ausläufer, welche sich als krautartige Triebe im Laufe des Sommers aus der Mutterpflanze bilden, sind zu bezeichnen als: einjährige Abriße. Die Pflanzen aus Gruppe 4 sind zu bezeichnen als: verpflanzte Ablieger, verpflanzte Ausläufer, Ausläufer oder Abriße mit Angabe des Alters.

e) Veredlungen von Ziergehölzen oder Obstbäumen, entweder Okulate oder auf feststehende Bildlinge gepfropft, sind zu bezeichnen als: einjährige Veredlungen oder einjährige Bäfte.

Sogenannte Handveredlungen sind zu bezeichnen als: Handveredlungen (mit Angabe des Alters), da in der Regel minderwertiger als Okulate oder solche, die auf feststehende Bildlinge gepfropft sind.

II. Koniferen.

a) Stedlinge, die im Sommer oder Frühjahr gepflanzt und bewurzelt sind, sind zu bezeichnen als: einjährige bewurzelte Stedlinge. Dieselben im kommenden Frühjahr verpflanzt, sind zu bezeichnen als: verpflanzte Stedlinge mit Angabe des Alters, 2-3jährig.

b) Veredlungen, im Frühjahr veredelt, sind zu bezeichnen als: einjährige Veredlungen. Dieselben mehrjährig sind zu bezeichnen als: verpflanzte Veredlungen mit Angabe des Alters.

c) Ablieger von Koniferen genau wie bei Laubgehölzen.

Lieferungsbedingungen der Fachgruppe Baumschulen im Reichsnährstand

Preise und Zahlung.

- 1. Die Preise gelten in Reichsmark ohne Skonto und Portoabgabe. Aufträge werden innerhalb drei Tagen nach Empfang bestätigt. 2. Bei persönlichem Aussehen in der Baumschule sind die Preise der Preisliste nicht maßgebend. 3. Der Zahlungspreis beginnt bei Entnahme von 10 Stück, der Einzelpreis bei Entnahme von 50 Stück, der Lausendpreis bei Entnahme von 500 Stück einer Form innerhalb ein und derselben Pflanzenart. (Pflanzengruppen sind z. B. Obstbäume, Beerenobst, Rosen, Gehölze, Alleenbäume, Dedepflanzen.) 4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Ausschließlicher Gerichtsstand in Streitigkeiten gegen mich ist der Geschäftssitz des Lieferanten, in allen anderen Fällen nach meiner Wahl der Geschäftssitz des Lieferanten oder der Geschäftssitz des Kunden. 5. Alle Aufträge, bei denen keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, werden gegen Nachnahme angefaßt. Ausländische Zahlungsmittel werden nach dem am Zahlungstag in Berlin notierten Kufensfuß der betreffenden Währung in Reichsmark umgerechnet. 6. Mit dem Erscheinen neuer Kataloge und Offerten verlieren die früheren ihre Gültigkeit.

Verband und Verpackung.

- 7. Der Verband geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. 8. Für Schäden, die durch Frost oder durch andre Weile hervorgerufen sind, ist der Lieferant nicht haftbar. Die Verpackung ist sachgemäß und sorgfältig auszuführen. 9. Die Verpackung wird dem Besteller zu den Selbstkosten für Material und Arbeitslohn berechnet und nicht zum Kaufpreis gerechnet.

Kollgeld und Verpackungsgeld.

- 10. Das Kollgeld zur Bahn oder zum Schiff trägt der Besteller. Die Höhe desselben richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das Kollgeld und die Verpackungskosten werden als Barvoranschlag durch die Bahn nachgenommen.

Qualitätsbezeichnungen für Indische Azaleen, Rhododendron (Azalea) indicum

Festgelegt von der Sondergruppe Deutsche Azaleen, Kamplisten- und Erikenzüchter.

Allgemeine Bestimmungen.

Alle zum Verband gelangenden Pflanzen müssen ein frisches, gesundes Aussehen haben und dürfen nicht mit Ungeziefer befallen sein. Jede Pflanze muß ihrer Größe entsprechend mit einer genügenden Anzahl gesunder, blühfähiger Knospen in einer der Eigenschaften der Sorte entsprechenden Entwicklung besetzt sein. Pflanzen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht gehandelt werden.

Sortierung von Indischen Azaleen. Die Größe und Stärke der Azaleen wird nach dem Kronendurchmesser bestimmt. Dieser ist festzusetzen, indem das Mittel zwischen dem größten und kleinsten Durchmesser errechnet wird.

Für die Preisstellung werden folgende Größen unterschieden: 11, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 31, 34,

37, 40 cm gemittelter Kronendurchmesser. Es werden Pflanzen I. und II. Qualität unterschieden.

Pflanzen I. Qualität müssen eine möglichst runde und geschlossene Kronenform haben. Als Pflanzen II. Qualität dürfen solche verkauft werden, die eine unregelmäßige, von der normalen Form stark abweichende Kronenform haben, oder in der Entwicklung sichtlich zurückgeblieben sind. Jede Pflanze, die zum Verkauf kommt, muß mit einem Schutzetikett versehen sein, auf dem die Nummer der Züchterfirma, die Qualität (I. Qualität mit A, II. Qualität mit B) und der gemittelte Kronendurchmesser in Zentimeter angegeben sein muß.

Verboten ist, Pflanzen mit den Eigenschaften der I. Qualität zur II. Qualität zu rechnen.

Fortsetzung S. 4.

Advertisement for 'Baut Gewächshäuser!' (Build Greenhouses!) featuring 'HOLLAND' and 'DEUTSCHLAND' glass types. It includes a map of Germany and text about the quality and availability of glass for greenhouses. 'HOLLAND' has 25.6 million square meters of glass, while 'DEUTSCHLAND' has 10 million. The advertisement is for the 'VEREIN DEUTSCHER TAFELGLASHUTTEN' in Frankfurt.

Advertisement for 'Gartenbuch für Anfänger' (Garden Book for Beginners) by Johannes Voelner. The book is published by 'Gärtnerische Verlagsgesellschaft' in Berlin. It is described as a practical guide for gardeners, covering various aspects of gardening from soil to plant care. The price is 1.50 Reichsmark.